

Aktuelles aus Wirtschaft, Steuern, Recht und IT

Bremen, 09. März 2016



Themen und Referenten

1	Post-Merger-Szenarien als Kernstück der Unternehmensbewertung	Dr. Philipp Lattreuter Dr. Rouven Buchtala
2	UnternehmerBegleitung – mit Management Buy In (MBI) erfolgreiche Unternehmensnachfolge gestalten	Prof. Dr. Peter Friggemann
3	Aktuelle steuerliche Entwicklungen	Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M.
4	Ein Jahr Mindestlohngesetz (MiLoG)	Daniel Jutzi

Post-Merger-Szenarien als Kernstück der Unternehmensbewertung

Bremen, 09. März 2016

Dr. Philipp Lattreuter

Dr. Rouven Buchtala



- 1. Besondere Bedeutung von PMI-Szenarien für die Unternehmensbewertung**
2. Erfahrungen aus IT-Integrations-Projekten

Ausgangssituation

Anlass zur Unternehmensbewertung:

- Unternehmerische Initiativen (z.B. M&A-Aktivitäten)
- Pflichten der externen Rechnungslegung (z.B. Kaufpreisallokation/Impairment)
- Gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen (z.B. „Squeeze Out“ im Aktienrecht)
- Sonstige Anlässe (z.B. Erbaueinandersetzungen)

Funktion des Bewerter:

- Berater
- Neutraler Gutachter
- Schiedsgutachter / Vermittler

Ziele:

- Ermittlung eines objektiven Wertes
- Ermittlung eines subjektiven Wertes
- Ermittlung eines argumentativen Wertes
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Aufbau der Unternehmensbewertung (vereinfachte Grundlagen)

Methodenauswahl und -funktionsweise:

- Zur Bewertung eines Unternehmens aus der Perspektive eines bestimmten Käufers mit Integrationsabsicht, ist ein **Diskontierungsverfahren** zu empfehlen
- **Unternehmenswert** = Summe der **abgezinsten Zahlungsströme** in der Zukunft
- **Risiken führen zu Abwertung** (Abschlag bei Zahlungsströmen oder Erhöhung des Zinssatzes)

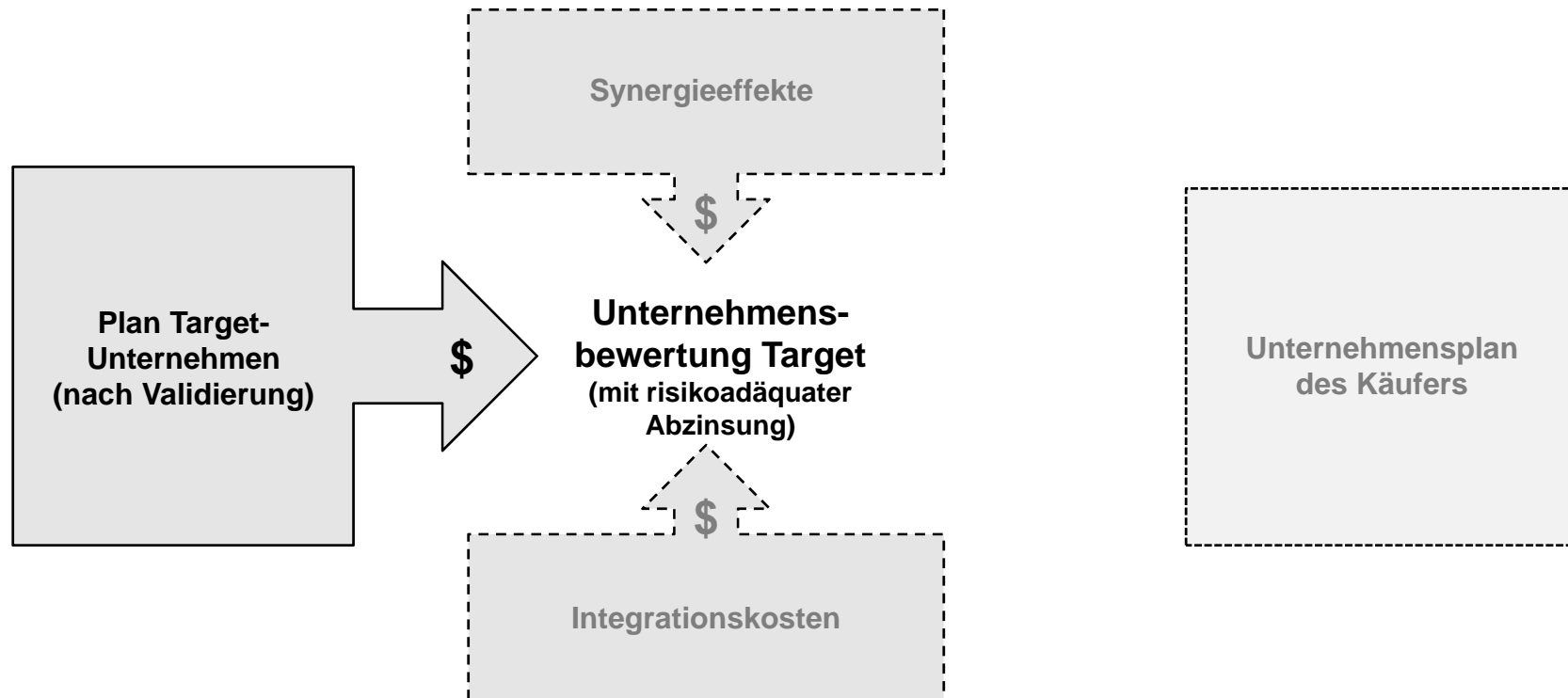
Wertschöpfung in der Bewertungsphase?

- Erhöhung der erwarteten Zahlungsströme
- Reduzierung der Risiken

Einbezug von Real-Optionen

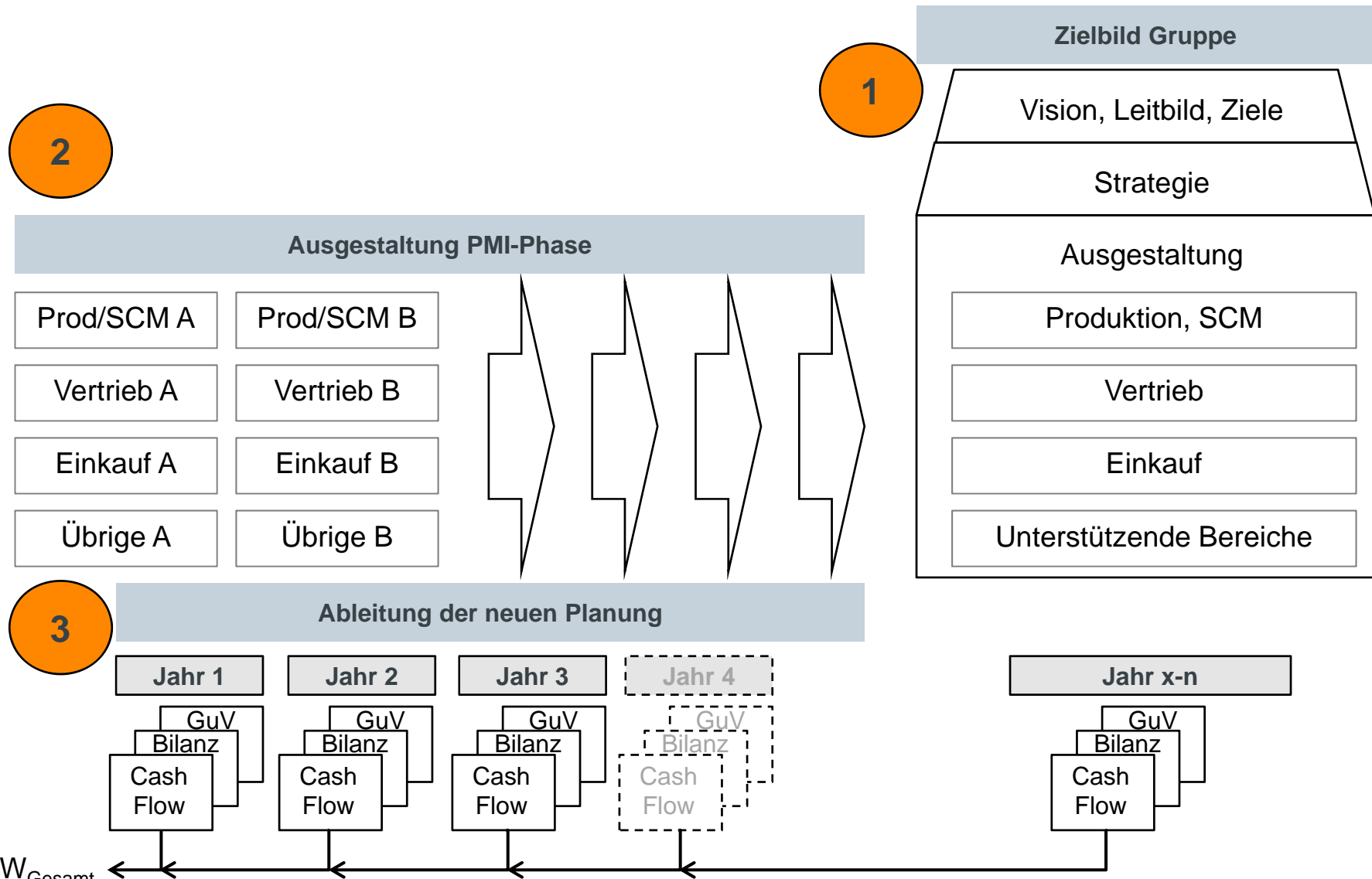
- Real-Option = (Ausweitung) strategischer Entscheidungsoptionen
- „Akzeptanz“ nur bei transparenter, klarer Darstellung

Perspektive der Unternehmensbewertung (traditionell)



- **Kein Gesamtbild (erforderlich)**
- **Keine Betrachtung des Zusammenspiels von PMI-Themen**
- **Vernachlässigung von Themen ohne signifikanten Cash-Effekt**
- **Vernachlässigung von Effekten beim kaufenden Unternehmen**
- **Verantwortung für Synergieeffekte „ausgelagert“ (kein „WIR“)**

Perspektive der Unternehmensbewertung (Empfehlung)



Bedeutung der Ziel- und PMI-Detaillierung für die Unternehmensbewertung

1. Validierung/Verbesserung der Prognosen (insb. in der PMI-Phase)
2. Klare Perspektiven für Entscheider, Gremien und Mitarbeiter
3. Identifizierung von Lücken/Risiken in der PMI-Grobplanung (Synergien und Kosten)
4. Aufdeckung operativer Potentiale und strategischer Optionen

FAZIT / Hypothese:

Die Entwicklung von PMI-Szenarien und die detaillierte Vorbereitung der Integrationsphase verbessern nicht nur die Qualität der Bewertung, sondern erhöhen auch den Unternehmenswert!

1. Nutzung von Synergien (Umsatz und Kosten): -> frühere, erhöhte Nettozahlungsflüsse
2. Reduzierung von Risiken (Szenarien vorgedacht): -> geringerer risikoadäquater Zinssatz
3. Erkennen von strategischen (Real-) Optionen: -> Akzeptierte Zusatzwerte

Agenda

1. Besondere Bedeutung von PMI-Szenarien für die Unternehmensbewertung
- 2. Erfahrungen aus IT-Integrations-Projekten**

„Vom Prozess her sind unsere Firmen identisch.“

„Es kann sich hier höchstens um einen Facelift der Systeme handeln.“

„Die setzen doch auch nur DATEV ein.“

„Warum soll ich mich mit deren IT beschäftigen, wenn nach der Integration sowieso alle auf unseren Systemen arbeiten?“

„Wir verwenden nur Standardsoftware und in SAP ist das ja dann kein Thema.“

Problematik der Beurteilung der Komplexität von IT-Systemen durch Geschäftsführungsorgane

- Notwendigkeit von IT Know-How zur Beurteilung
- Kommunikationsproblem zwischen Geschäftsführungsorganen und IT-Abteilungen (Unterschiede in „Sprache“ und Denkweise)
- Komplexität ist schlecht zu quantifizieren (keine Kennzahl „IT-Komplexitätsgrad“), daher Tendenz von Entscheidungsträgern zum Unterschätzen von IT-Komplexität
- (Mögliches) Prinzipal-Agent-Problem: Interessen der Fachabteilung („Agent“) entsprechen nicht zwingend denen der Geschäftsführung („Prinzipal“), z.B. mögliche Angst vor Rationalisierung

Typische resultierende Projektrisiken

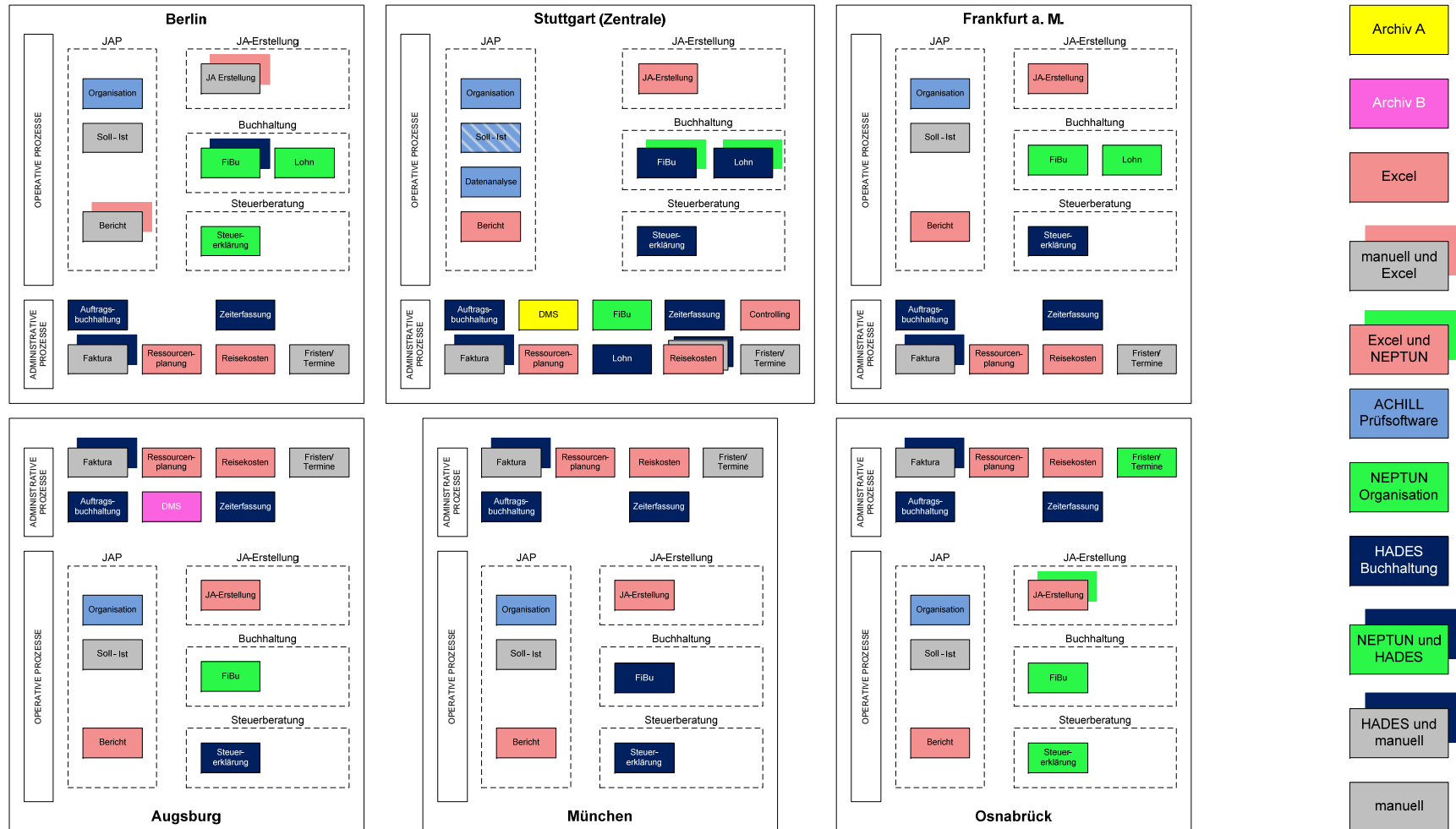
- Abhängigkeiten von Prozessen untereinander bleiben unerkannt
- Unerkannte infrastrukturelle Schwierigkeiten
- Fehlerhafte Datenmigration
- Stockende Prozesse aufgrund von Nicht-Verfügbarkeiten der IT-Systeme führen zu Produktionsverzögerungen und ggf. Reputationsverluste gegenüber Kunden
- Keine vollständige Realisation von Einsparungspotenzialen („Economies of Scale“), z.B. Skaleneffekte bei Lizenzen, Reduktion von redundanter Infrastruktur (Rechenzentren), ...

Vergleich der Herangehensweisen und Abschätzung der Effekte

	„Loslegen“	„Vorplanen“
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung auf ein System durch das Management • Beauftragung der IT, kurzfristig die neue Einheit „aufzuschalten“ • Überbrücken von Problemen durch „kreatives Customizing“ und Notlösungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiche Analyse- und Konzeptphase zur Bestimmung des SOLL-Zustandes • Detaillierte Projektplanung • Vermeidung von Zwischen- und Notlösungen außerhalb des Konzeptes
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> + Schneller Start und ggf. auch schnelle, erste Erfolge + Vermeidung von „problemorientierten Bremsern“ 	<ul style="list-style-type: none"> + Vermeidung vorschneller Entscheide + Entwicklung eines klaren Zielbildes, an dem alle Teilprojekte ausgerichtet werden können + Explizite Beachtung des Zusammenspiels diverser Module
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> + geringe Kosten für Konzepte u.ä. + anfangs geringe Beratungskosten - Hohe Kosten für Korrekturen und die Koordination der Teilergebnisse - Hohe Kosten durch fehlende Effizienz der resultierenden IT 	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Konzeptphase - Kosten für Projektierung und Tests + Vermeidung von Ausfällen + Geringere interne und externe Kosten in der Umsetzungsphase + Höhere Effizienz aller Beteiligten

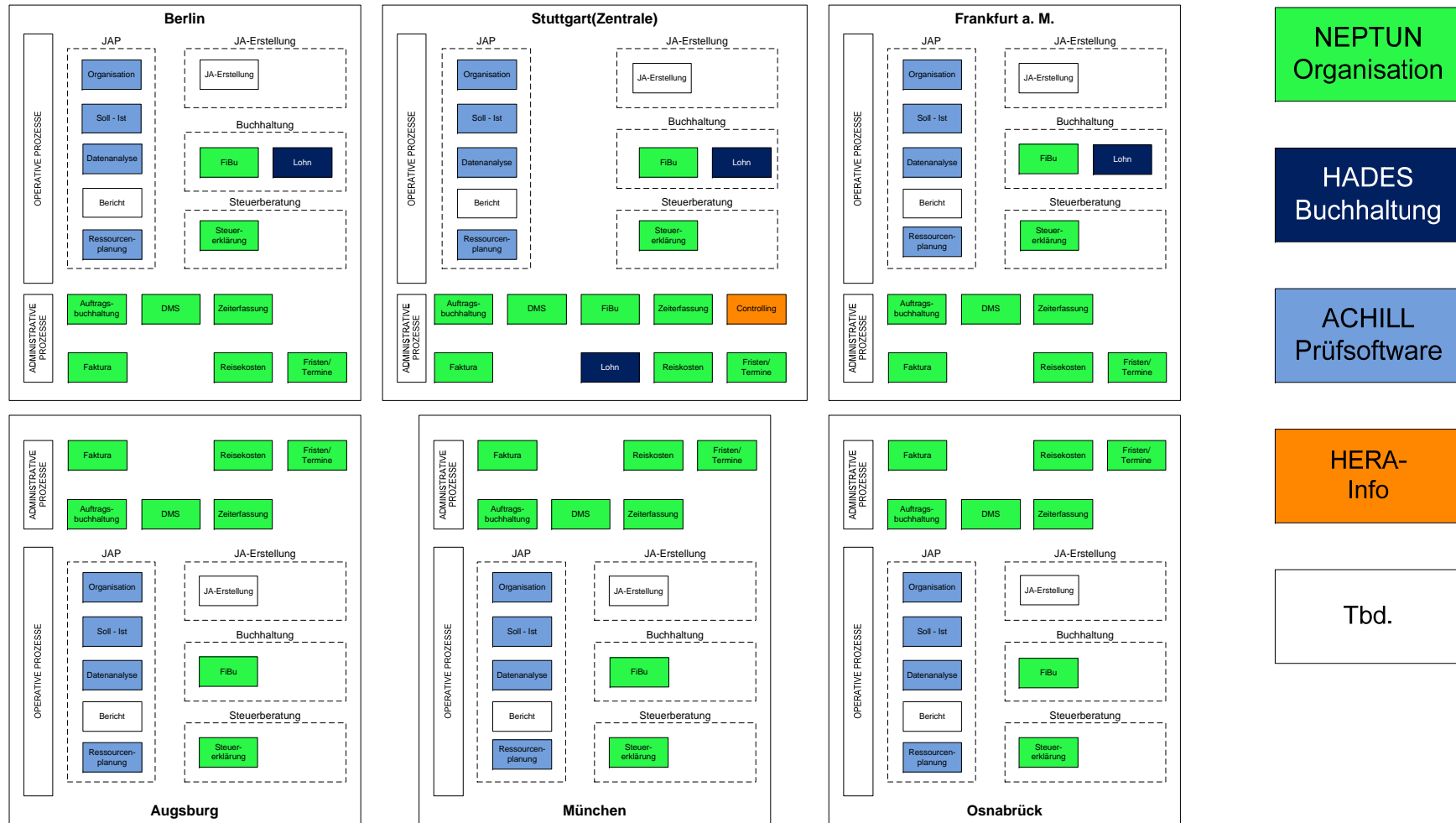
Fallbeispiel (1)

Ist-Situation Applikationen der Firma HERA nach ungeordnetem externem Wachstum



Fallbeispiel (2)

Soll-Situation Applikationen Firma HERA nach erfolgter Zusammenführung



Beispielhafte Projekte „Vorplanen“

Zusammenführungsprojekte für Firma HERA (Applikationen)

Bereich	Prozess	Ist	Soll	Projekte	
Operative Prozesse	JAP	ACHILL manuell und Excel	ACHILL	P01: JAP	
	JA-Erstellung	Excel und NEPTUN manuell und Excel	tbd.	P02: JA-Erstellung	
	Buchhaltung		Excel NEPTUN und HADES	NEPTUN	P03: FiBu NEPTUN
			NEPTUN HADES	HADES	P04: Lohn HADES
	Steuerberatung	NEPTUN HADES	NEPTUN	P05: Steuerberatung	
	Administrative Prozesse	Auftragsbuchhaltung	HADES	NEPTUN	P06: NEPTUN
		Faktura	manuell und HADES	NEPTUN	
		Reisekosten	Excel, manuell und HADES	NEPTUN	
		Zeiterfassung	HADES	NEPTUN	
		Fristen/Termine	manuell	NEPTUN	
DMS			Archiv A	NEPTUN	
			Archiv B		
Finanzbuchhaltung		NEPTUN	NEPTUN		
Ressourcenplanung	Excel	entfällt			
Controlling	Excel	HERA-Info	P07: Controlling		
Lohnbuchhaltung	HADES	HADES			

Fazit: Bedeutung der PMI-Vorbereitung für die Unternehmensbewertung

1. Eine gute Unternehmensbewertung befasst sich intensiv mit der zukünftigen Entwicklung, um daraus eine belastbare Zahlenbasis zu bekommen.
2. Diese Phase sollte genutzt werden, um für die neue Organisation einen klares Zielbild aufzubauen und die Integrationsphase detailliert zu beschreiben.
3. Dies ist die Basis für eine gelungene Integration mit geringeren Kosten und die systematische Aufdeckung von Chancen und Risiken.
4. Somit verbessert sich nicht nur die Qualität der Bewertung, sondern auch die tatsächliche Ertragsentwicklung und die Kosten für die teurere Bewertung werden mehr als kompensiert!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Rouven Buchtala

r.buchtala@fides-it-consultants.de

T +49 421 3013 414

M +49 174 9280 414

F +49 421 3013 449

Dr. Philipp Lattreuter

p.lattreuter@fides-it-consultants.de

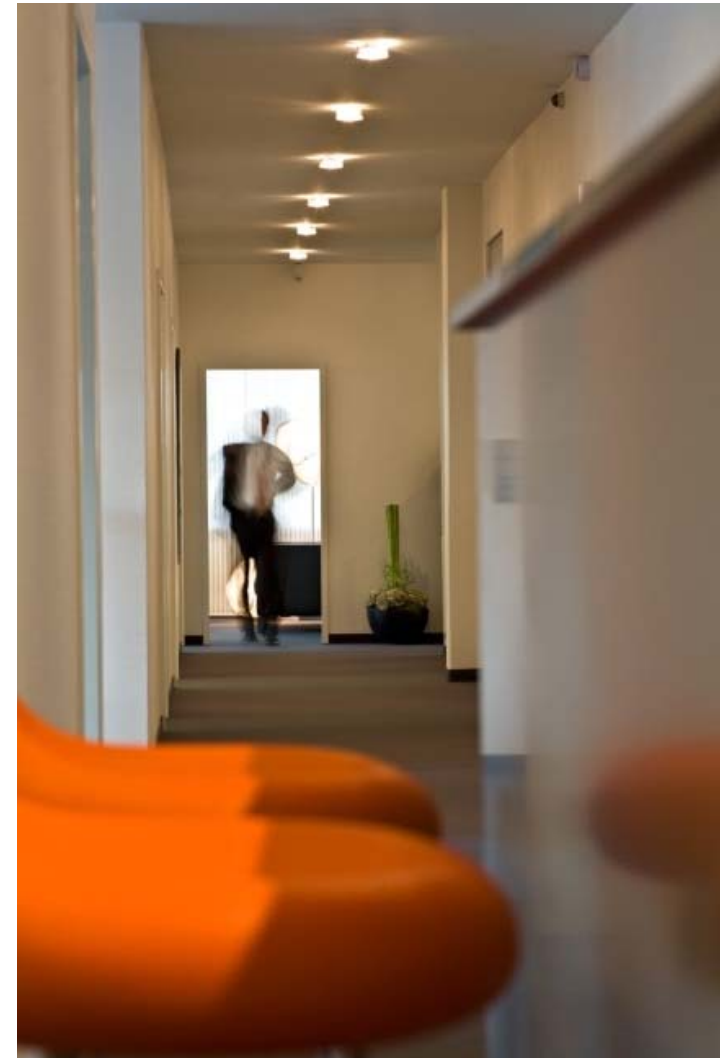
T +49 421 3013 403

M +49 174 9280 403

F +49 421 3013 449

Birkenstraße 37
28195 Bremen

www.fides-it-consultants.de



FIDES aktuell

Bremen, 9. März 2016

Prof. Dr. Peter Friggemann

UnternehmerBegleitung –

mit Management Buy In (MBI)

erfolgreiche Unternehmensnachfolge gestalten



Welche Bedeutung hat das Thema „Nachfolge“ für den Mittelstand?

Welches sind die kritischen Faktoren/Stolperfallen bei der Unternehmens-/Unternehmernachfolge?

Wie gestaltet sich ein MBI-Prozess? Praxisbeispiel

Partnergeführt – unabhängig

currentis wurde 2012 mit dem Ziel gegründet, das praxiserprobte Knowhow der Partner aus langjährigen operativen Tätigkeiten auf TOP-Managementebene diverser Branchen gebündelt und zielgerichtet anzubieten.

Dieses bedeutet für unsere Mandanten:

UnternehmerBegleitung auf Augenhöhe!

currentis fühlt sich im deutschen Mittelstand zu Hause. Neben der UnternehmerBegleitung in klassischen Beratungs- und M&A-Themen wird auch die Übernahme von Beirats- und Aufsichtsratsmandaten angeboten.

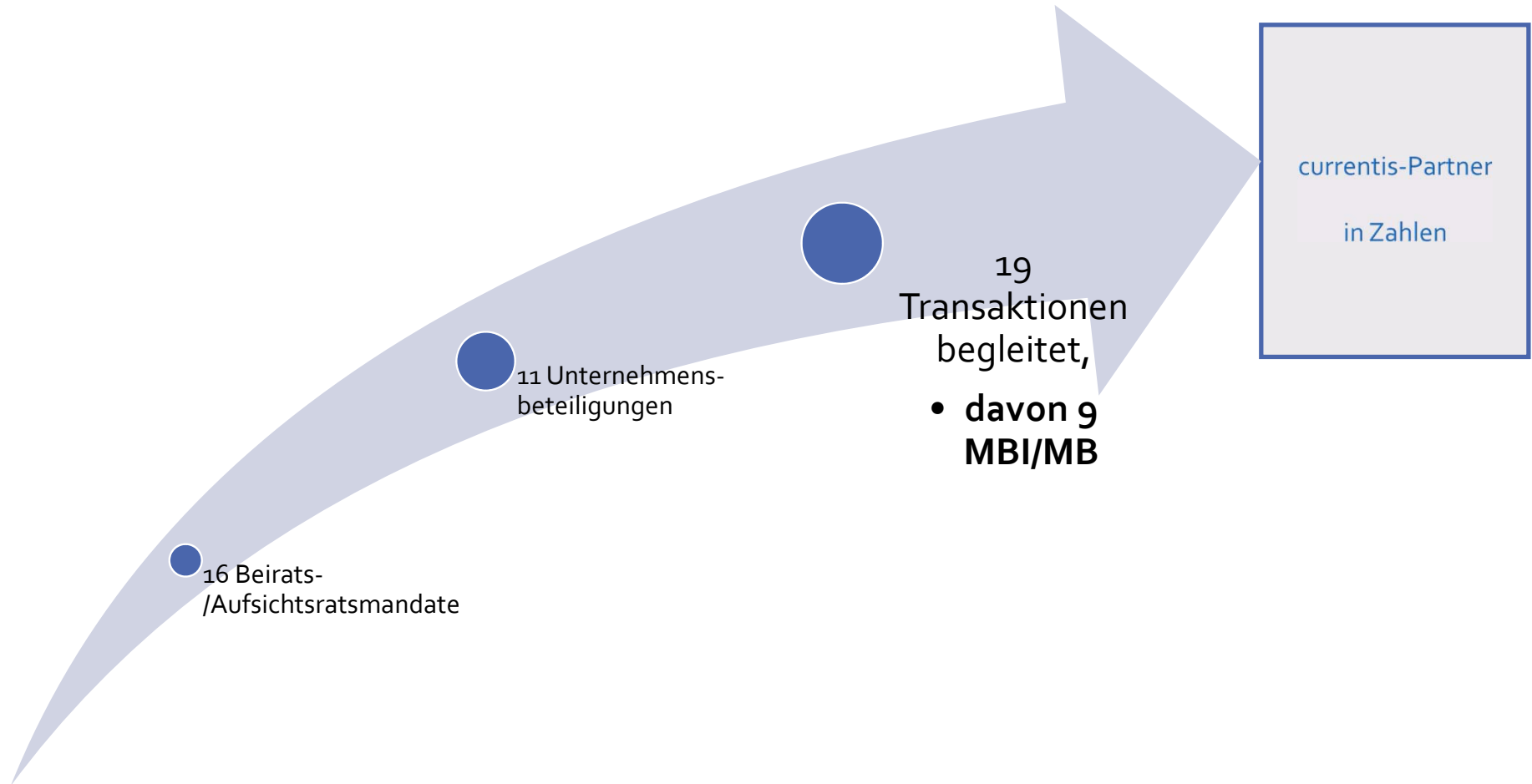


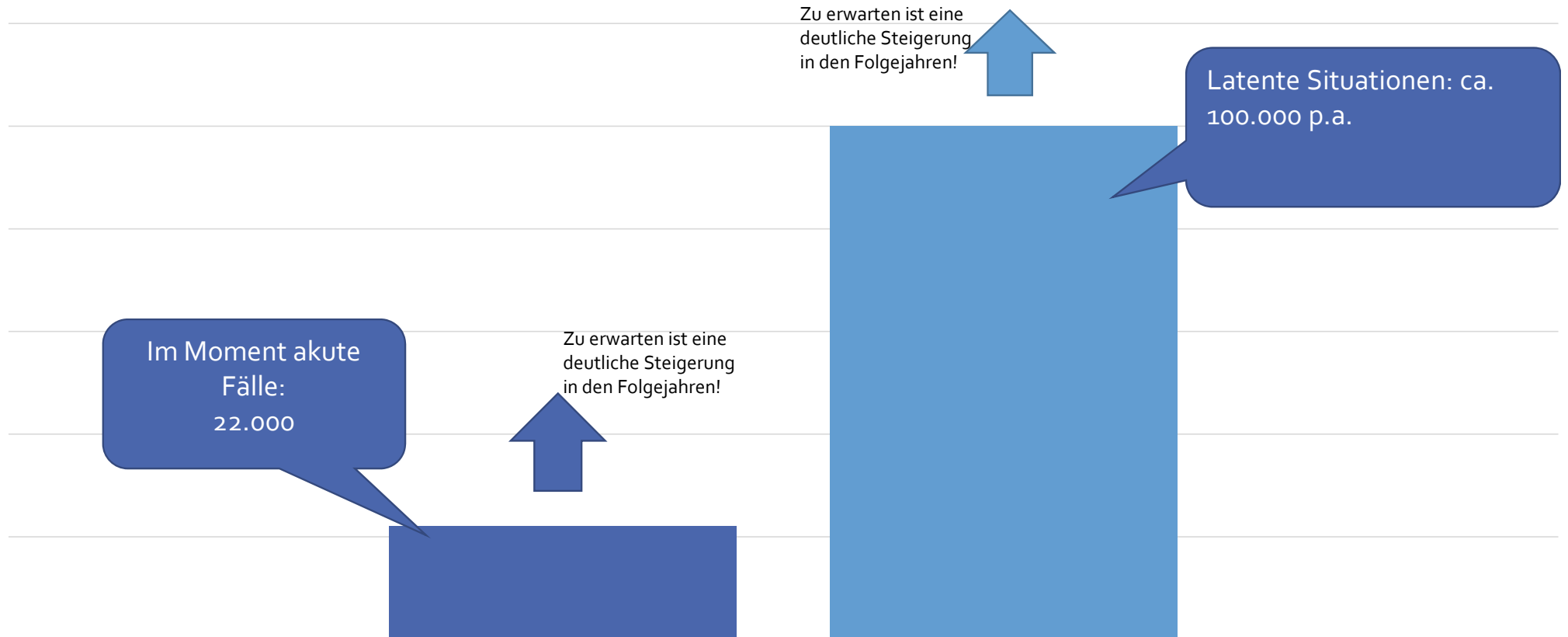
Dr. Peter Friggemann
-Managing Partner-



Volker Lüdemann
-Managing Partner-

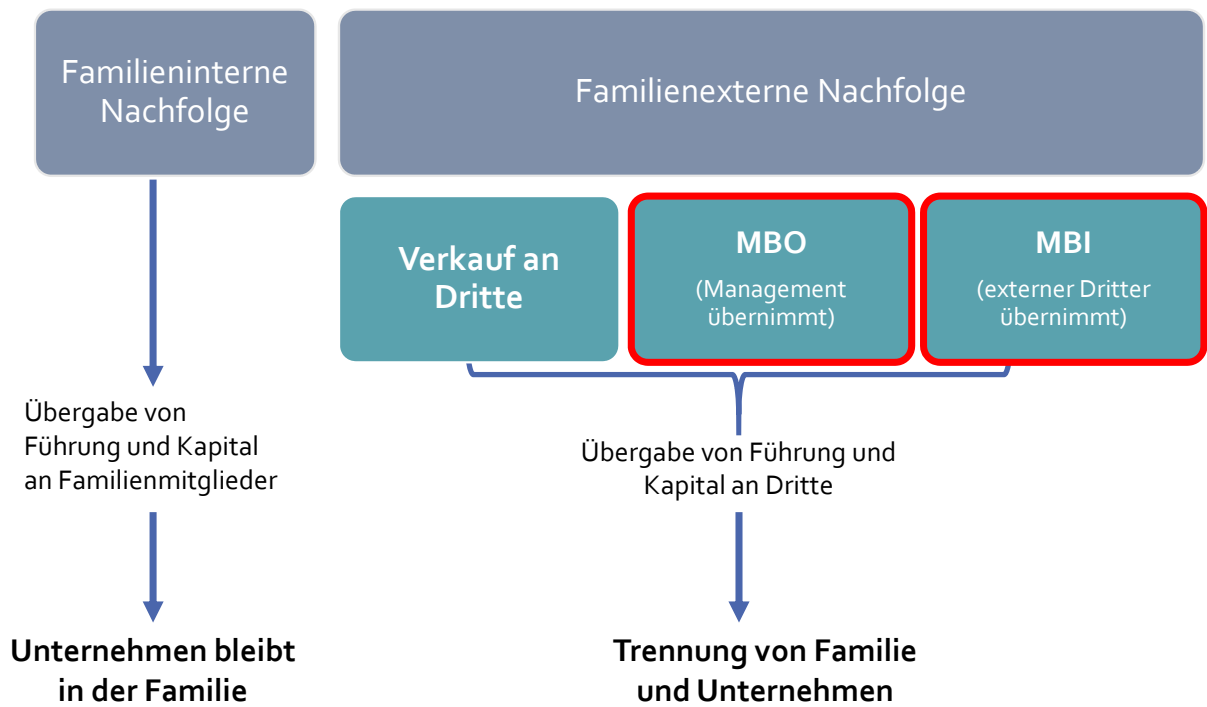
Über 20 Jahre TOP-Managementenerfahrung haben uns veranlasst, ein den Unternehmer eng begleitendes und auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnittenes Beratungskonzept zu entwickeln.

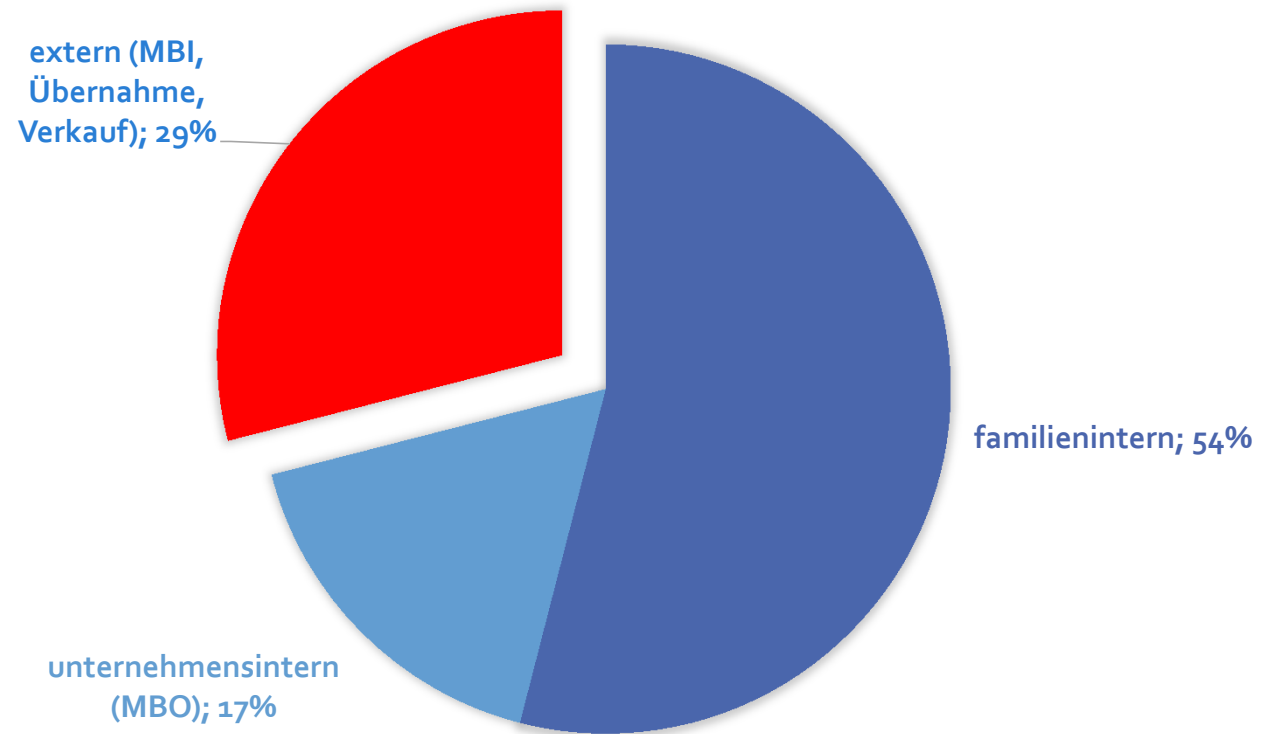




Quelle: IfM Institut für Mittelstandsforschung

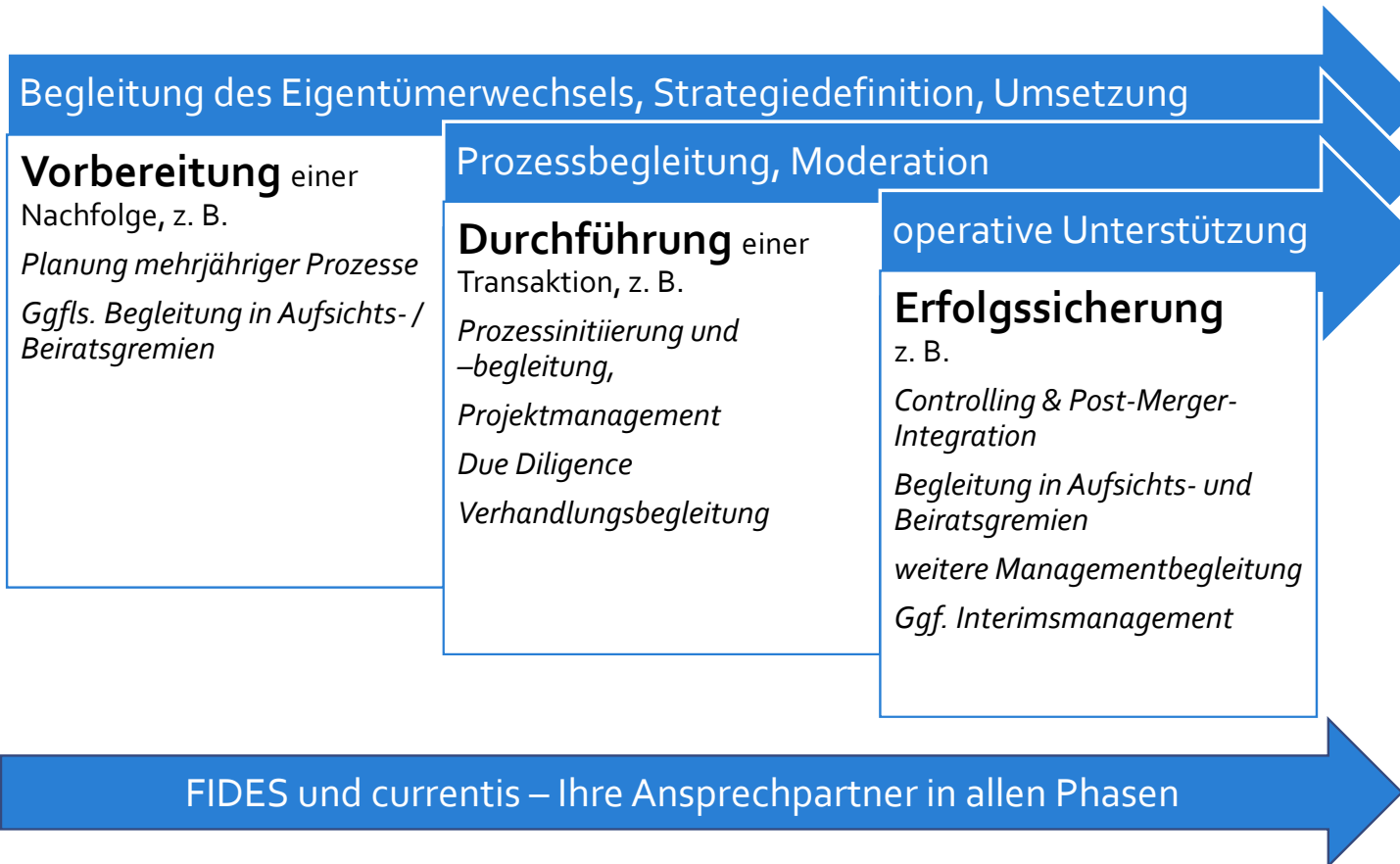
Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen





Quelle: IfM

Phasen der Begleitung bei MBI



Stolperfallen

einige typischerweise kritische Punkte

Unternehmensbewertung und Finanzierung

- i.d.R. sehr **ambitionierte Kaufpreis- / Bewertungsvorstellungen** bei den Alteigentümern („Herzblut wird teuer bezahlt!“);
- Am Ende des Tages: **Der Markt hat immer Recht.** Das Unternehmen ist so viel wert, wie ein realer Investor bezahlt;
- Kaufpreis muss nicht nur ermittelt, sondern auch finanziert werden;
- Banken als Finanzierungspartner;
- Fördermittel gerade bei MBO / MBI überlegenswert;
- Beistellung weiterer EK-Investoren bei MBO / MBI häufig notwendig.

Psychologie und Chemie

- Unternehmensübergabe ist für Alt- und Neugesellschafter ein einmaliger Prozess – keinesfalls „Tagesgeschäft“.
- Altgesellschafter und Neugesellschafter haben divergierende Erwartungen zu Zielen und Handlungen des Gegenübers.
- Bei Gesellschafterstrukturen ab 2 Gesellschafter aufwärts: Harmonisierung und Schärfung der Gesellschaftermeinung ist erforderlich.
- Angestellter Manager ist nicht automatisch auf unternehmerische Verantwortung vorbereitet („Gehaltsfrage“).
- Kaufpreisverhandlungen sollten moderiert werden – „emotionale Pufferzone“ ist wichtig.
- **TATSÄCHLICHES LOSLASSENKÖNNEN** der Altgesellschafter ist von besonderer Bedeutung.

Prozess und Beteiligte

- Prozess braucht Geduld und Augenmaß – neutrale Position eines Moderators ist hilfreich.
- Eine zu frühe Festlegung auf eine bestimmte Position oder Vorstellung ist problematisch.
- Juristischer und steuerlicher Rat ist für alle Seiten notwendig.
- Gesellschafter und Geschäftsführer sind eingebunden – was ist mit Führungskräften, Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten...?
- Professioneller Bankenauftritt ist notwendig.
- Nachhaltige Umsetzung des Gewollten erfordert Disziplin und ggf. Begleitung.

Praxisbeispiel:

Branche:

Betonsanierung

Ausgangssituation:



- 2010: Umsatz: 28 Mio. €
- Schwache Ertragslage (500T€ EBIT)
- Beide Gesellschafterinnen (3. Generation) sind nicht aktiv im Unternehmen tätig
- Führungs- und Strategie-Vakuum
- Keine Nachfolger in den Familien
- Banken erwarten Nachfolgeregelung
- Rating verschlechtert sich
- Verkauf angedacht
- Verkauf an Mitbewerber wurde ausgeschlossen
- „Lebenswerk“ soll erhalten bleiben

Praxisbeispiel:

- Lösungsansatz:
- MBI-Kandidat übernimmt zusammen mit einem der bestehenden Geschäftsführer und Investoren das Unternehmen
 - -MBI/MBO (20%)
 - -Finanzinvestor (45%)
 - -Strategischer Minderheitsgesellschafter (35%)
- Transaktion:
- Investoren werden in einem Erwerbsvehikel gebündelt und übernehmen 100 % der Anteile
 - Finanzierung des Kaufpreises: 50 % EK / 50 % FK
 - Transaktions- und spätere Managementbegleitung durch currentis

Praxisbeispiel:

Optimierungs-
potential:

- Reduktion Overhead
- Führung/Vertrieb verbessern
- Managementbegleitung und Beirat
- Organisches und anorganisches Wachstum
- Optimierung Projektmanagement und Kapazitätssteuerung

Entwicklung
2011 - 2015:

- Umsatz steigt von 28 auf 36 Mio. €
- FK ist getilgt
- >50% des eingezahlten EKs bereits zurückgezahlt
- EBIT verbessert sich von 500 T€ auf 2.700 T€
- Equity Value erheblich gesteigert

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG

Birkenstraße 37
28195 Bremen

Telefon: 0421 3013-0
Telefax: 0421 3013-100

bremen@fides-treuhand.de
www.fides-treuhand.de

currentis GmbH

Konrad-Adenauer-Ring 24
49074 Osnabrück

Telefon: 0541 760 283 80
Telefax: 0541 760 283 89

info@currentis.de
www.currentis.de

Ihr Ansprechpartner:



Prof. Dr. Peter Friggemann

Mobil: ++49 +172 515 5999
mailto: pf@currentis.de

Aktuelle steuerliche Entwicklungen

Bremen, 09. März 2016
Prof. Dr. Christoph Löffler



Inhalt

- A. Gesetzliche Änderungen
- B. Rechtsprechung und Finanzverwaltung
- C. Gesetzesvorhaben

Inhalt

A. Gesetzliche Änderungen

B. Rechtsprechung und Finanzverwaltung

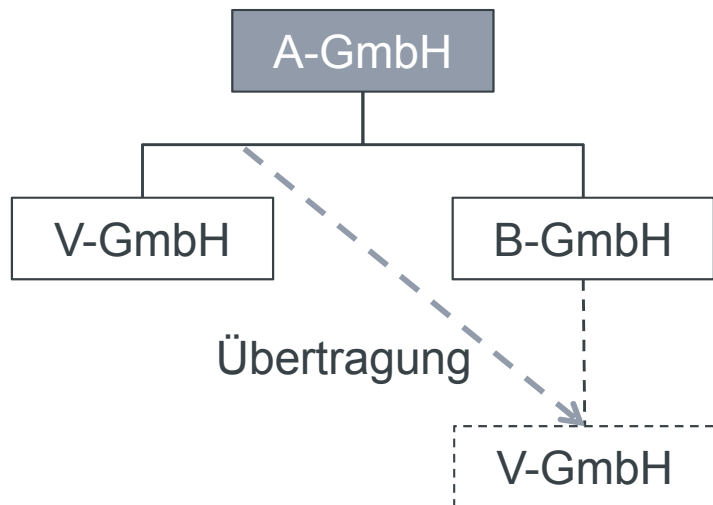
C. Gesetzesvorhaben

A. Gesetzliche Änderungen (1)

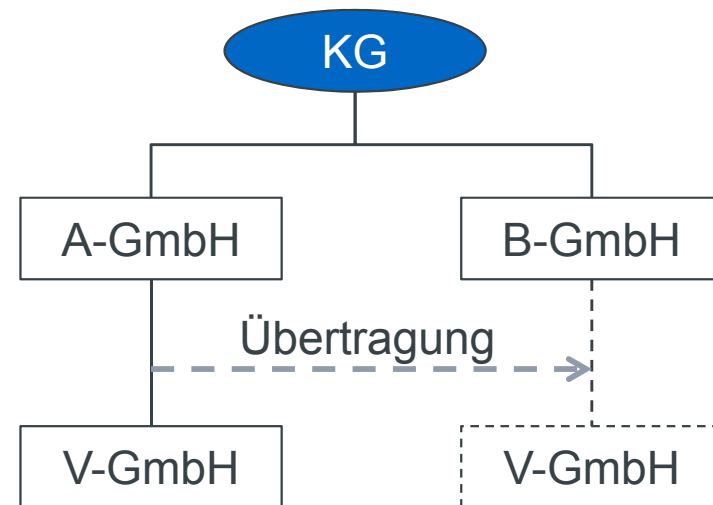
Steueränderungsgesetz 2015: Erweiterung der Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG)

- **Grundsatz:** Wegfall steuerlicher Verlustvorträge bei sog. schädlichem Beteiligungserwerb (> 25 %)
- **Ausnahme:** Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG)
 - Kein Verlustuntergang bei 100 %-Beteiligung „derselben Person“
 - Aber: Restriktive Sichtweise der Finanzverwaltung
- **Neu:** Erweiterung der Konzernklausel, insbesondere um:

1 „Konzernspitzenfall“

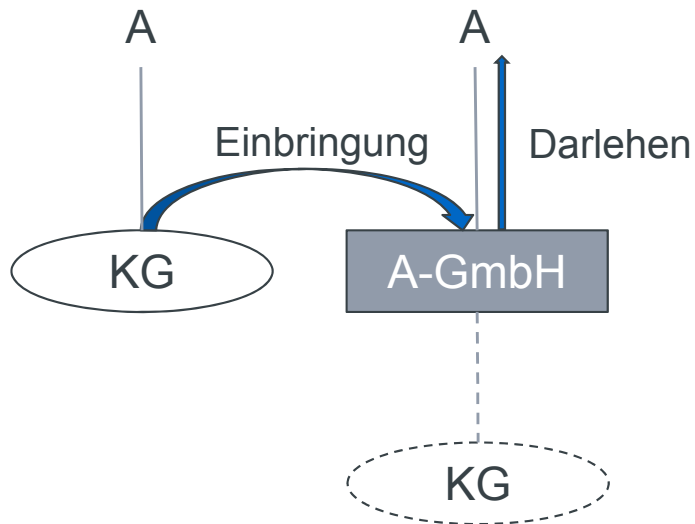


2 „Personengesellschaftsfall“



A. Gesetzliche Änderungen (2)

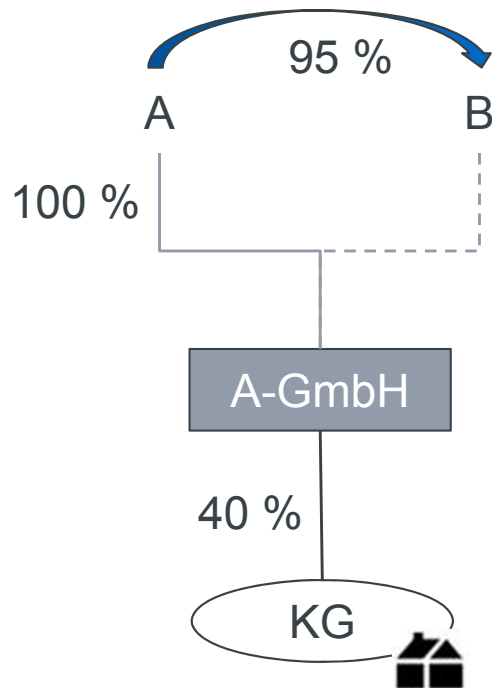
Steueränderungsgesetz 2015: Darlehensgewährung bei Einbringung i.S.d. UmwStG



- Gestaltung: Darlehensgewährung bei Einbringung
- **Alt:** Möglichkeit der Darlehensgewährung i.H.d. Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens
 ⇒ Vermeidung Ausschüttungsbesteuerung
- **Neu:** Weitere Begrenzung für sog. „sonstige Gegenleistungen“ (Darlehen)
 - 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, oder
 - 500.000 EUR, höchstens jedoch Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens

A. Gesetzliche Änderungen (3)

Steueränderungsgesetz 2015: Änderung des Gesellschafterbestands (§ 1 Abs. 2a GrEStG)



- Übergang von **38 %** (= 95 % von 40 %) oder **40 %**?
- Kapitalgesellschaft gilt vollumfänglich als „**neuer Gesellschafter**“ i.S.v. § 1 Abs. 2a GrEStG, wenn bei dieser mind. 95 % der Anteile auf einen neuen Gesellschafter übergehen
- Gesetzliche Festschreibung der Auffassung der Finanzverwaltung (entgegen BFH)

Inhalt

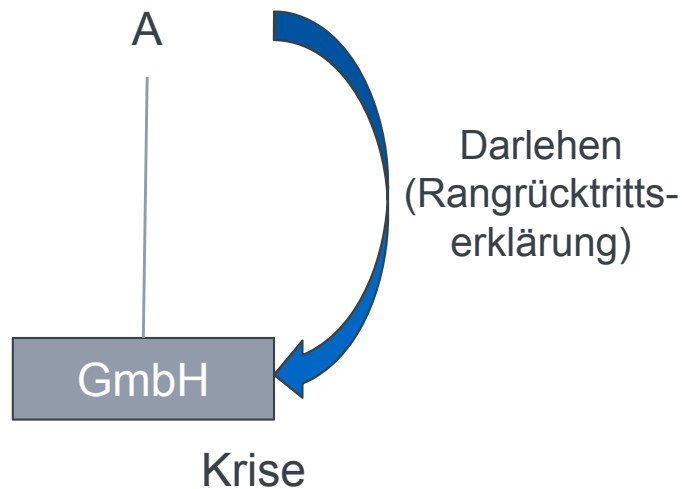
A. Gesetzliche Änderungen

B. Rechtsprechung und Finanzverwaltung

C. Gesetzesvorhaben

B. Rechtsprechung und Finanzverwaltung (1)

Rangrücktritt



Zivilrecht/Handelsbilanz

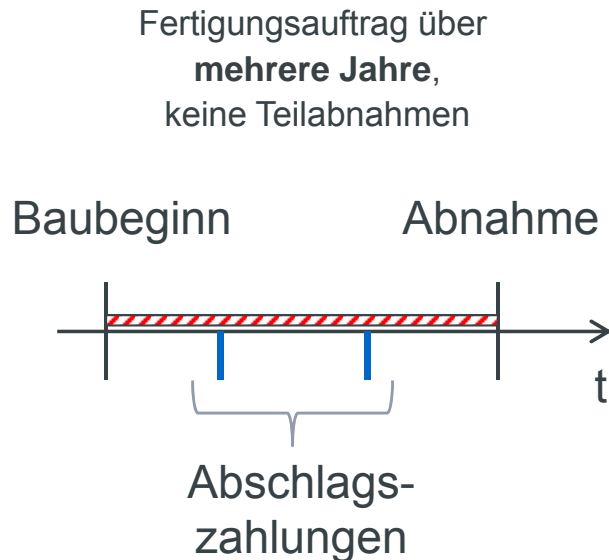
- Insolvenzvermeidung durch Rangrücktritt
- Anforderungen an Rangrücktritt (BGH, Urt. v. 05.03.2015, IX ZR 133/14)

Steuerbilanz

- Rückzahlung aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen
 - ⇒ Ausbuchung der Verbindlichkeit (§ 5 Abs. 2a EStG)
- Erforderliche Formulierung (BFH, Urt. v. 15.04.2015, I R 44/14): Tilgung auch aus „sonstigem freiem Vermögen“
- Ertrag aus Gesellschafterdarlehen
 - ⇒ Werthaltiger Teil: Verdeckte Einlage
 - ⇒ Nicht werthaltiger Teil: Ertrag

B. Rechtsprechung und Finanzverwaltung (2)

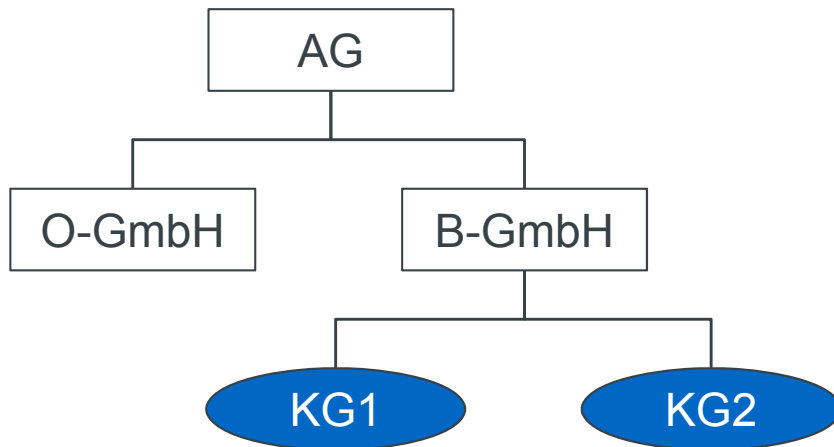
Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen



- Grundsatz: Gewinnrealisierung erst bei Abnahme
- **BFH, Urt. v. 14.05.2014, VIII R 25/11:**
 - Planungsleistungen eines Ingenieurs:
Gewinnrealisierung vor Abnahme, wenn Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI 1995
- BMF (Schreiben v. 29.06.2015):
 - Ausdehnung insbesondere auf Abschlagszahlungen für Werkverträge nach § 632a BGB
 - Abrechnung bereits verdienter Ansprüche?
 - Anwendung auf Wirtschaftsjahre nach 23.12.2014
- Weitere Äußerung der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Erstanwendung angekündigt

B. Rechtsprechung und Finanzverwaltung (3)

Umsatzsteuer: Erweiterung der Organschaft auf Personenhandelsgesellschaften?

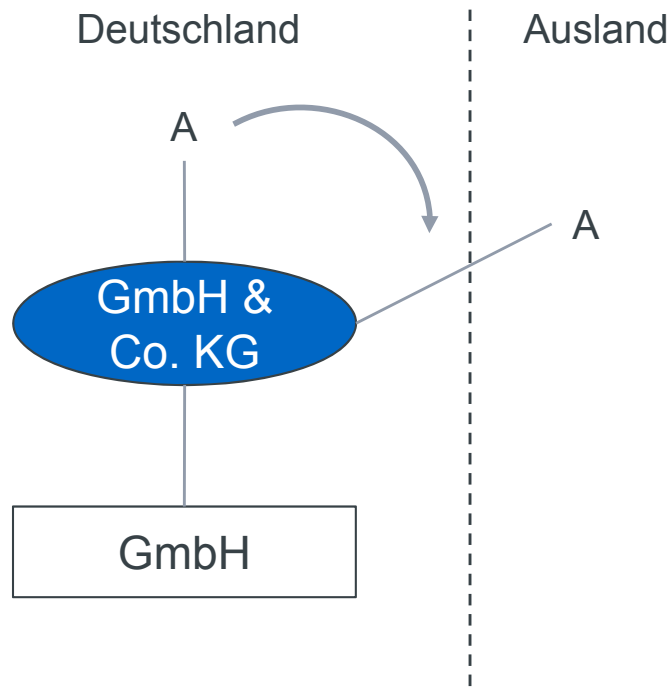


BFH, Urt. v. 02.12.2015, V R 25/13

- Personengesellschaft kann in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein
- **Voraussetzung:** Gesellschafter der Personengesellschaft sind
 - neben dem Organträger
 - nur Personen, die finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert
- Reaktion der Finanzverwaltung?

B. Rechtsprechung und Finanzverwaltung (4)

BMF-Schreiben zu § 50i Abs. 2 EStG



- Einbringung in gewerblich geprägte Personengesellschaft
- § 50i EStG:
 - Sicherstellung deutsches Besteuerungsrecht für alte Wegzugsfälle und
 - Umstrukturierungssperre für reine Inlandsfälle (überschießende Regelung)
- **Neues BMF-Schreiben v. 21.12.2015:**
 - Nichtanwendung von § 50i Abs. 2 EStG (auf Antrag) in reinen Inlandsfällen
 - Buchwertfortführung

Inhalt

A. Gesetzliche Änderungen

B. Neues aus Rechtsprechung und Rechtsprechung

C. Gesetzesvorhaben

C. Gesetzesvorhaben (1)

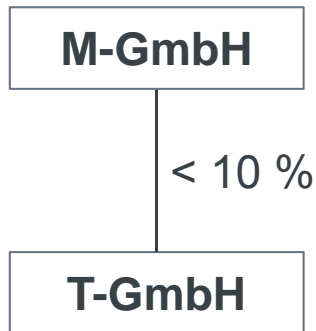
Update Erbschaftsteuer

- 27.09.2012: BFH-Vorlage beim BVerfG
- 17.12.2014: BVerfG: Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig
- 07.09.2015: Gesetzentwurf der Bundesregierung
- 25.09.2015: Stellungnahme Bundesrat: [Wesentliche Modifikationen erforderlich](#)
- 30.06.2016: Gesetzliche Neuregelung erforderlich (BVerfG)

Was passiert, wenn bis zum 30.06.2016 keine gesetzliche Neuregelung vorliegt?

C. Gesetzesvorhaben (2)

- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung v. 18.12.2015



- Bisher: Veräußerungsgewinne zu 95 % KSt-frei
- Erst geplant (Diskussionsentwurf): KSt, wenn Beteiligung < 10 %
- Neu (Referentenentwurf): Es bleibt bei Steuerfreiheit von 95 %

- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 03.02.2016
 - Weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens
 - Ausbau der vollautomatisierten Bearbeitung von Steuererklärungen (Risikomanagementsysteme etc.)
- Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnneubaus v. 03.02.2016
 - Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung

C. Gesetzesvorhaben (3)

- **Umsetzung des OECD/G20-BEPS-Projekts**
 - Vermeidung Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) im internationalen Kontext
 - Hintergrund: „Aggressive Steuerplanung“
 - Nationale Umsetzung steht bevor
 - Bedeutung auch für mittelständische Unternehmen
 - **Betriebsstättendefinition**
 - Erhöhung der Anforderungen an **Verrechnungspreisdokumentation**

Der Inhalt dieser Unterlagen wurde sorgfältig erarbeitet. Für den Inhalt der Präsentation wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Unterlagen sind insbesondere nicht geeignet, eine einzelfallbezogene umfassende Beratung zu ersetzen. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf der Genehmigung durch die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG.

FIDES

Auf den Punkt

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M., StB
c.loeffler@fides-treuhand.de

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Tel. +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100

www.fides-treuhand.de

PraxityTM
MEMBER
GLOBAL ALLIANCE OF
INDEPENDENT FIRMS

Ein Jahr Mindestlohngesetz - MiLoG

Bremen, 09. März 2016

Daniel Jutzi



Gliederung

- A. Einführung
- B. Persönlicher Geltungsbereich
- C. Höhe des Mindestlohns
- D. Fälligkeit, Verjährung
- E. Ausfallhaftung des Auftraggebers
- F. Sanktionen
- G. Sonstige unternehmerische Pflichten
- H. Beabsichtigte Änderungen im Recht der Arbeitnehmerüberlassung/Werkverträgen

A. Einführung (1)

- Inkrafttreten zum 01.01.2015
 - „Lernendes Gesetz ohne Lehrer“
 - „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme mangels Grundlagenarbeit des Gesetzgebers“
 - Weiterentwicklung/Ausgestaltung durch Rechtsprechung erfolgt; erste Gesetzesänderungen verabschiedet, z.B. im Bereich der Dokumentationspflichten bei geringfügig Beschäftigten
- Bedeutung für alle Unternehmen wegen Auftraggeberhaftung

A. Einführung (2)

§ 13 MiLoG - Haftung des Auftraggebers

§ 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 14 AEntG - Haftung des Auftraggebers

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

A. Einführung (3)

Versuche der Praxis zur Haftungsbegrenzung

- Schriftliche Aufforderung an Werkunternehmer/Dienstleister, die Einhaltung Mindestlohn zu bestätigen
- Häufig verbunden mit
 - Vereinbarung Sonderkündigungsrecht
 - Prüfungsrecht durch Wirtschaftsprüfer
 - Vorlage von Unterlagen
- Problem:
 - Eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Verantwortung für den Fall der Missachtung vertraglich vereinbarter Maßnahmen
- Geklärt:
 - Auftraggeberhaftung nach Mindestlohngesetz findet keine Anwendung bei eigenem „Verbrauch“
 - Haftung nur für Nettoentgelt
 - verschuldensunabhängige Haftung, keine Entlastungsmöglichkeit

A. Einführung (4)

§ 21 Abs. 2 MiLoG

Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er **weiß** oder **fahrlässig nicht weiß**, dass dieser bei Erfüllung dieses Auftrages

- entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder
- einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

Abgrenzung:

§ 14 AEntG

- verschuldensunabhängig

§ 21 Abs. 2 MiLoG

- verschuldensabhängig

A. Einführung (5)

§ 21 Abs. 2 MiLoG

- Bußgeld bis 500.000,00 Euro, wenn fahrlässig
 - Mindestlohn nicht oder nicht bei Fälligkeit gezahlt wird,
 - beauftragte Werk- und Dienstleistungsunternehmer Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlen.
- Bußgeld bis 30.000,00 Euro bei sonstigen Verstößen

B. Persönlicher Geltungsbereich (1)

- Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer; auch für
 - geringfügig Beschäftigte
 - ausländische Arbeitnehmer
 - Praktikanten, wenn nicht ausdrücklich ausgenommen
 - Zeitungszusteller, wenn diese nicht überwiegend Zustellertätigkeiten ausführen
- Ausnahmen:
 - „echte“ Praktikanten bis zur Dauer von drei Monaten, wenn Berufspraktikum vorgeschrieben, z.B. in Prüfungsordnung; Lehrplan etc.
nicht ausreichend: Vorgabe vom Lehrbeauftragten
 - Werkstudenten, Volontäre, Bacheloranden/Masteranden, wenn diese nicht in den Betrieb eingegliedert sind

B. Persönlicher Geltungsbereich (2)

- Ausnahmen:
 - Personen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
 - Auszubildende
 - ehrenamtlich Tätige/schwerbehinderte Menschen in betreuter Einrichtung
 - Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate der Beschäftigung

C. Höhe des Mindestlohns (1)

- 8,50 Euro pro Stunde
 - Änderungs-/Beendigungskündigung zur Arbeitszeitreduzierung oder zur Kürzung von Entgeltbestandteilen unzulässig
- Bei Festgehalt Umrechnung auf tatsächlich geleistete Stunden
 - Rufbereitschaft ist Arbeitszeit; tarifvertragliche Abweichungen möglich
 - Überstundenabgeltungsklauseln ggf. unwirksam
 - Entgeltfortzahlung bei nicht geleisteter Arbeit fällt nicht unter den Anwendungsbereich des MiLoG
- Andere Gehaltsbestandteile sind berücksichtigungsfähig, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung als Gegenleistung für die normale Arbeitsleistung dienen („Äquivalenzprinzip“)

C. Höhe des Mindestlohns (2)

- Berücksichtigungsfähig:
 - Zulagen für quantitative oder qualitative Mehrarbeit
 - Zuschläge für Arbeiten zu besonderen Tageszeiten oder an Sonn- und Feiertagen, wenn nicht durch andere Gesetze, wie z. B. ArbZG, angeordnet
- Nicht berücksichtigungsfähig:
 - Zuschläge für Arbeiten unter besonders beschwerlichen, belastenden oder gefährlichen Umständen
 - vermögenswirksame Leistungen/betriebliche Altersversorgung
 - jährliche Sonderzahlungen
anders: wenn monatlich gezahlt und keine Rückholmöglichkeit besteht
 - Streitig: Sachbezug, z. B. Dienst-PKW

D. Fälligkeit, Verjährung

- Späteste Fälligkeit am letzten Bankarbeitstag des Folgemonates
- Einstellung von Stunden auf Arbeitszeitkonten zulässig, wenn Ausgleich innerhalb von zwölf Monaten und eine Arbeitszeitkontenregelung schriftlich vereinbart ist
- Ausschlussfristen gelten nicht
- Verjährungsfrist drei Jahre
aber: Sozialversicherungsbeiträge = 4 Jahre + 1 Monat
- Anwendungsempfehlungen der Hauptzollämter, abrufbar unter
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-Mindestlohngesetz/mindestlohn-mindestlohngesetz_node.html

E. Sonstige unternehmerische Pflichten

- Meldepflicht bei Einsatz ausländischer Arbeitnehmer
- Dokumentationspflicht über tägliche Arbeitszeit für alle
 - Beschäftigten in den in § 2 a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen
 - geringfügig Beschäftigten in allen Branchen; Ausnahme: Privathaushalte
- Aufbewahrungspflicht für zwei Jahre

F. Beabsichtigte Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

- Höchstüberlassungsdauer:
 - 18 aufeinander folgende Monate bei dem selben Entleiher
 - Gleichstellungsgrundsatz, der Verleiher ist verpflichtet, den Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung zu gleichen Bedingungen zu beschäftigen, wie sie im Betrieb des Entleihers für einen Arbeitnehmer des Entleihers gelten
 - Ausnahme: Tarifvertrag
- Vorrang der tatsächlichen Durchführung bei Fragen der rechtlichen Einordnung
- Abgrenzung Werkvertrag/Arbeitnehmerüberlassung im BGB

FIDES

Auf den Punkt

Dr. Rudel, Schäfer & Partner
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater

Daniel Jutzi, RA

gmh@rudel-schaefer-partner.de
anwaelte@rudel-schaefer-partner.de

Erzlager 4
49124 Georgsmarienhütte
Tel. +49 (54 01) 896 300
Fax +49 (54 01) 896 30 20

Niedersachsenstr. 11a
49074 Osnabrück
Tel. +49 (541) 35833-0
Fax +49 (541) 35833-33

www.rudel-schaefer-partner.de

PraxityTM
MEMBER
GLOBAL ALLIANCE OF
INDEPENDENT FIRMS